



BR
Dr. Gerhard Strobich

Es wurde schon viel darüber geschrieben und noch mehr diskutiert: Mit Gesetz vom 14. Februar 2006 wurden die im Landesfeuerwehrgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Wahlen der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter auf sämtlichen Ebenen wesentlich reformiert.

Die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bzw. in zwei Bezirksfeuerwehrverbänden haben erste Erfahrungswerte gebracht, bevor es nun in das erste große Wahljahr für die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren geht.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen allen jenen Kameraden und Verantwortlichen, die sich mit der Wahlnovelle noch nicht beschäftigt haben, ein kleiner Leitfaden sein, wobei auch allen Verantwortlichen in Erinnerung gerufen werden muss, dass die Wahlen der Feuerwehren und der Feuerwehrverbände exakt nach den nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind.

WAHLBEGINN AM 1. NOVEMBER 2006

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Landesfeuerwehrverband erlassenen und von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Wahlordnung ist für alle Feuerwehren und Feuerwehrverbände zwingend vorgegeben.

Die Bestimmungen sehen zwingend vor, dass in der Steiermark bei allen freiwilligen Feuerwehren und bei all jenen Betriebsfeuerwehren, für die vom Betriebsinhaber kein

Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter bestimmt wurde, beginnend mit dem Jahr 2007 in fünfjährigem Rhythmus Wahlen abzuhalten sind. Um auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten (Fremdenverkehr) größtmögliche Rücksicht zu nehmen, können die Wahlen bereits ab November des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres durchgeführt werden, wobei sie bis längstens 30. Juni eines Wahljahres durchgeführt sein müssen. Das bedeutet, dass die Wahlen der Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter der freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren in der Steiermark zwischen 1. November 2006 und 30. Juni 2007 durchgeführt werden müssen.

Sämtliche Wahlen der Feuerwehren, die zwischen diesen beiden Wahljahren liegen und die erforderlich werden, weil Kommandanten oder Stellvertreter ihre Funktion zurücklegen, versterben, die Altersgrenze von 65 Jahren erreichen oder nach der Wahl innerhalb der zweijährigen Frist die geforderten Voraussetzungen (Kommandantenprüfung) nicht erfüllen, sind Ersatzwahlen und ziehen eine Funktionsdauer bis zum nächsten Wahljahr nach sich.

FUNKTIONSPERIODE ERLICHT MIT 65. LEBENSJAHR

An dieser Stelle sei allen Kameraden, die beabsichtigen, Wahlvorschläge zu unterbreiten, in Erinnerung gerufen, dass die Funktionsperiode von gewählten Funktionären mit Erreichen des 65. Lebensjahres kraft Gesetz erlischt. Ob es aufgrund dieser Fallfrist sinnvoll

ist, beispielsweise einen 64-jährigen Kameraden für die Wahl zum Feuerwehrkommandanten vorzuschlagen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Die betroffene Feuerwehr muss jedenfalls damit rechnen, dass sie innerhalb kürzester Zeit, nämlich nach Erreichen der Altersgrenze des Feuerwehrkommandanten (65 Jahre) eine Neuwahl durchführen muss.

AUSSCHREIBUNG: VIER WOCHEN VOR WAHL

Die Ausschreibung der Wahlen hat durch den Feuerwehrkommandanten spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin zu erfolgen. Der Bürgermeister ist einzuladen.

Den Vorsitz bei der Wahl führt der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandant-Stellvertreter oder ein vom Bezirksfeuerwehrkommandanten beauftragter Abschnittsfeuerwehrkommandant, daher ist das Bezirksfeuerwehrkommando vom Wahltermin (binnen der vierwöchigen Ausschreibungsfrist) zu benachrichtigen.

WER IST WAHLBERECHTIGT?

Wahlvorschläge müssen schriftlich beim Bezirksfeuerwehrkommandanten eingebracht werden. Ein entsprechendes Formular findet sich ebenfalls auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes. Zu beachten ist, dass passiv für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandant-Stellvertreters nur Feuerwehrmitglieder wahlberechtigt sind, die

- im aktiven Dienst der wählenden Feuerwehr stehen,
- eine mindestens dreijährige Dienstzeit als aktives Feuerwehrmitglied in einer Feuerwehr nachweisen können,
- gegen die kein Wahlausschlussgrund für die Wahl

zum Landtag vorliegt und für die rechtzeitig ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgegeben wurde.

Es ist empfehlenswert, nur solche Kameraden vorzuschlagen, die die Feuerwehr-Kommandantenprüfung bereits abgelegt haben. Wenn Kameraden vorgeschlagen werden, die bereits zwei gewählte Funktionen ausüben, müssen diese vor der Wahl eine Erklärung abgeben, welche der gewählten Funktionen sie für den Fall ihrer Wahl zurücklegen. Die Innehabung von drei gewählten Funktionen ist jedenfalls unzulässig.

Aktiv wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und Mitglieder außer Dienst, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Feuerwehrmitglied in der wählenden Feuerwehr – ausgenommen bei Neugründung – aufweisen. Neu ist, dass anstelle des bisherigen „Altersvorsitzenden“ nunmehr der Bezirksfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein beauftragter Abschnittsfeuerwehrkommandant die Wahlen in den einzelnen Feuerwehren leiten.

WÄHLERVERZEICHNIS IST AUFZULEGEN

Der Vorsitzende hat während der Wahl bei Streitfragen alleinige Entscheidungsbefugnis. Ebenfalls neu ist, dass Wählerverzeichnisse aufgelegt werden, die acht Tage vor der Wahl auszuhängen sind. Am Wahltag ist das Wählerverzeichnis am Ort der Wahlversammlung mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. Einsprüche müssen vor der Wahl erhoben werden.

Die Wahlen erfolgen nunmehr mit vorbereitetem Stimmzettel, zu denen auch Kuverts gehören. Klargestellt wurde auch, dass nur gültige Stimmen bei der Auszählung zum Tragen kommen. Gültig sind

nur jene Stimmzettel, die auf den Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten, der die Kandidatur angenommen hat, lauten und aus denen eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn keine solche erforderliche Mehrheit für einen vorgeschlagenen Kandidaten besteht, ist eine Stichwahl zwischen jenen Kameraden, die die höchste und zweithöchste Stimmzahl auf sich vereinigen, vorzunehmen.

Es wird allen Feuerwehrkameraden in Erinnerung gerufen, dass es sich auch für den Arbeitskreis Landesfeuerwehrgesetz bei der Erstellung der Wahlbestimmungen für die Novelle und die Wahlordnung, ebenso bei der Verfassung der Formulare um Neuland handelt. Es wird zweifelsfrei auch kleinere Korrekturen geben müssen.

Aus diesem Grunde sind Rückmeldungen – positiver und negativer Natur – durchaus erwünscht und direkt beim Landesfeuerwehrkommando zu deponieren.

WAHL DER ABSCHNITTS- KOMMANDANTEN

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark hofft, dass mit der Durchführung der Wahlnovelle hinsichtlich der Wahl der Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter eine Vereinheitlichung auf Landesebene eintritt.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass zwischen 1. September 2007 und 30. November 2007 erstmals seit Jahrzehnten die Kommandanten und Kommandantstellvertreter der freiwilligen und Betriebsfeuerwehren die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die selbst auch ein aktives Wahlrecht besitzen, wählen können.

DER FEUERWEHR-SANITÄTSDIENST IN DER STEIERMARK

Am 1. September 2006 wurde Dr. Josef Rampler (BFV Liezen) zum Nachfolger von Landesfeuerwehrarzt OMR Dr. Klaus Koroschetz ernannt, der diese Funktion seit 1999 erfolgreich ausübte. Hier ein Rückblick.

Viefältig sind die Teilgebiete, die der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr umfasst. Eines davon, sicher nicht das Bedeutendste, aber ein doch sehr Wichtiges, stellt der Feuerwehr-Sanitätsdienst dar. Oft in den Hintergrund gedrängt, jedoch für unsere Kameradinnen und Kameraden von immenser, ja lebenserhaltender Bedeutung! Zur Soforthilfe bei Unfällen gedacht, zu einem Zeitpunkt, an dem das „Rote Kreuz“ noch gar nicht vor Ort sein kann. Aus diesem Grunde ins Leben gerufen und deshalb nie in Konkurrenz zum „Roten Kreuz“! Ständige Ausbildung unserer Feuerwehrsanitäter nach der aktuellsten Lehrmeinung in Erster Hilfe und lebensrettenden Sofortmaßnahmen sind die Voraussetzung. Dieser Rechenschaftsbericht soll die Leistungen und Errungenschaften der Feuerwehrsanität in den letzten Jahren kundtun und den Kameraden zur Information dienen. Sämtliche Neuerungen und Beschlüsse wurden von zwei Arbeitsgruppen, die zweimal jährlich tagten, korrekt erarbeitet. Es sind dies die Arbeitstagen der Bezirksfeuerwehrärzte und die der Bezirkssanitätsbeauftragten. Erstere leitet der Landesfeuerwehrarzt, der Landessanitätsbeauftragte (diese Funktion gibt es derzeit nur in der Steiermark) die

der Bezirkssanitätsbeauftragten. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrausschuss stimmen über die diversen Anträge ab. Der Dank gilt diesem Gremium, das nahezu alle vorgebrachten Ansuchen, die anschließend angeführt werden, genehmigt hat:

- Einführung eines Sanitätsrucksackes mit Bezuschussung durch das Landesfeuerwehrkommando. Bisher wurden ca. 300 Stück ausgeliefert.
- Bevorratung des Medikamentes „Tamiflu“ (20.000 Dosen). Ausgabe nur bei Auftreten einer Vogelgrippe-Epidemie.
- Durchführung der Impfkation gegen Hepatitis A+B mit dem Impfstoff „Twinrix“. Gratisimpfung durch Feuerwehrärzte (Bisher: 14.631 Dosen verimpft).
- Erarbeitung feuerwehrspezifischer Parameter für den AKL-Test. Vergabe der Untersuchungen mit Vertrag an die KAGES.
- Kennzeichnung von Feuerwehrärzten und Feuerwehrsanitätern mittels Armschleife an der blauen und grünen Einsatzjacke.
- Kennzeichnung von Feuerwehrveterinären mittels Uniformärmelabzeichen am rechten Unterarm.
- Neu konzipierter Sanitäter-Lehrgang in Lebring. Großer Dank an das Österr. Rote

Kreuz für die stete Anwesenheit von qualifizierten Ausbildern. Bisher haben 5.360 Feuerwehrsanitäter in der Steiermark den Kurs positiv absolviert.

- Einführung eines eintägigen Feuerwehrsaniäter-Fortbildungs-Lehrganges (erstmalig in Österreich). Soll von jedem Feuerwehrsaniäter alle drei Jahre besucht werden.
 - Nach Abzug des Arztes von der Atemschutz-Geräteträger-Teststrecke in Lebring: Installation des CCS (Cardio Control System) der Fa. Dräger. Mittels Funk wird die Herzfrequenz des Probanden der Zentrale gemeldet. Bei zu starker Erhöhung der Herzfrequenz erfolgt der Abbruch des Testes zum Schutze des Kameraden.
 - 2003 in Kapfenberg: Internationaler Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb. Erstmaliger Großeinsatz von Feuerwehrärzten und Feuerwehrsanitätern (23 Ärzte und 80 Sanitäter). Erstmalige Einrichtung und Betreuung einer Apotheke durch Feuerwehrapotheker.
- Dies waren kurz aufgelistet nur die wesentlichsten Schwerpunkte der Arbeit in der Feuerwehrsanität der letzten Jahre, denen in den kommenden Jahren weitere folgen werden und müssen!
- Gut Heil!*
ELFA OMR Dr. Klaus Koroschetz